Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 4 (1906)

Heft: 1

Artikel: Die neue Pflichtordnung im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-948883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition: Buchdruckerei I. Weiß, Affolfern am Albis.

Redallion: Für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. E. Behiwarzenbach, Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenfrantheiten, Stockerstraße 32, Zürich II. Für den allgemeinen Teil: Ramens der Zeitungstommission Frau B. Rotach, Hebanne, Gotthardstraße 49, Zürich II.

Abonnements: Es werden Jahresabonnements für ein Kalenderjahr ausgegeben; Fr. 2.50 für die Schweiz und Mart 2.50 für das Ausland.

Illetale: Schweigerifche Inserte 20 Ap., ausländische 20 Pfennig pro einfpaltige Betitzeile; größere Auftrage entsprechender Rabatt. — Abonnements-und Infertionsaufträge find zu adressieren an die Administration der "Schweizer Hebamme" in Zürich IV.

Inhalt:

Hatt.

Sauptblatt: Die neue Pflichfordnung im Kanton Jürich.— Aus einer Piebe von Pfr. Ufteri bei Diplomierung von Krankenschwestern.— Schweizer. Kebammenvereia: Aus den Verhandlungen des Zentratvorstandes.— Fahrtaxen für die Kebammentage.— Arne Mitglieder und rectifiziertes Verzeichnis der Sektion Romande.— Vereinsuchrichten: Settionen Aargau, Appenzest, Bajelstadt, Et. Gallen, Thurgau, Winterthur, Jürich.— Auch eine Frage.— Ein Arteil.— Alle Korrespondenzen.

Interesinates Afferlei: Aus der Schweiz.— Inferate.
Beilage: Die Verhälfnisse im Aargau.— Ein-Beilage: Die Verhaltniffe im Aargau. — Einfendungen. — Intereffantes Afterlei: Mus der Schweig. — Aus dem Ausland. — Brieffiaften. — Inferate.

Die neue Pflichtordnung im Kanton Zürich.

Eine Abanderung amtlicher Borschriften ruft meistens Widerspruch und Unzufriedenheit hervor, wenigstens bei einem Teile der davon Betroffe-Man hat sich an die alten Berordnungen gewöhnt und empfindet die Aenderung leicht als Unbequemlichkeit, darum unpraktisch und nicht zweckmäßig. Eine häufige Erneuerung der Bor-schriften würde in der Tat Verwirrung hervorrufen und eher schaden als nüten.

Aber die Wiffenschaft schreitet ständig vorwärts, denn die fleißige und angestrengte Arbeit vieler Gelehrter deckt immer wieder alte Frrtümer auf und schenkt der Menschheit neue Kenntnisse. Haben sich nach einigen Jahren die Ergebnisse bieses emsigen Studiums in der Ersahrung erprobt, dann erwächst den Behörden die Pflicht, ihre Berfügungen damit in Ginklang zu bringen, auf daß der Segen der wiffenschaftlichen Arbeit bem ganzen Lande zu gute komme. So ist im Kan-ton Zürich am 15. November 1905 eine neue Pflichtordnung für Hebammen erlaffen worden, deren wichtigste Neuerungen wir im Folgenden turz besprechen wollen. Auch für Leserinnen, welche dieser Pflichtordnung nicht unterstehen, dürfte eine solche Besprechung lehrreich sein.

Die ftärkste Umwandlung der praktischen Berufstätigkeit verlangen die neuen Desinfektionsborschriften. War denn eine Berbesserung der alten Desinsektionsart notwendig? Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, benn das Wochenbettfieber ist durchaus noch nicht verschwunden, also war in vielen Fällen die Des-

infektion der Bebammenhande trot besten Willens nicht genügend. Aber auch die bekannten Unannehmlichkeiten bei der Anwendung der Karboljäure machten ihre Abschaffung wünschenswert.

Un Stelle des Karbols find nun zwei Desinfektionsmittel eingeführt worden: das Sublimat für die Sande der Sebamme und das Enjol für die Gebärende und Wöchnerin, sowie für die Instrumente.

Das Sublimat ist ein weißes Salz, welches zu Baftillen gepreßt und rot gefarbt wird, damit es nicht mit Kochjalz oder Zucker verwechselt Jede Baftille enthält 1 Gramm Gublimerbe. mat. Für die Desinfektion wird eine Bastille, d. h. 1 Gramm Sublimat in einem Liter, d. h. 1000 Gramm Baffer aufgelöst, dann hat man eine einpromillige $(1^{-0}/_{00})$ Sublimatlösung*), in welcher die Sande nach der Seifenwaschung gebürftet werden follen.

Der Hauptvorteil des Sublimats besteht darin, daß es so sicher und rasch wie kein anderes Desinfektionsmittel die krankmachenden Reime abtötet — wenn es richtig angewendet wird! Berunreinigungen der Sublimatlösung machen sie nämlich unwirksam. Dazu ist vor Allem die Beimengung von Seife zu rechnen, die man fofort an der Trübung der Flüssigkeit erkennt. Die Sublimatlösung darf nur benütt werden, wenn sie klar, durchsichtig ift, im andern Falle mare sie zu erneuern. Die den händen anhaftende Seife muß also ftets mit reinem Wasser sorgfältig abgespühlt werden, ehe man das Sublimat benütt. Aus demfelben Grunde muß nun die Hebamme zwei Bürsten mit sich führen, von denen die eine nur für die Seifenwaschung, die andere nur im Sublimat verwendet wird. Die Sublimatbürste muß durch ihre Form oder ein deutliches Zeichen leicht kenntlich gemacht

Das Sublimat ift aber nicht nur für Bakterien, sondern auch für Menschen und Tiere ein schar = fes Gift. Darin liegt auch der Grund, warum seine Anwendung den Hebammen bisher nicht erlaubt wurde; für die Aerzte ist es schon lange ein fast unentbehrliches Mittel in der Geburtshülfe und Chirurgie. Man fürchtete eben, daß die Hebammen damit sich oder die ihnen anvertrauten

1º/00 bedeutet 1 auf 1000.

1º/o bedeutet 1 auf 100.

Frauen oder Ungehörige derfelben aus Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit vergiften könnten. Nachdem das gefährliche Mittel in andern Staaten bereits eingeführt worden, hat man dies auch bei uns gewagt. Hoffen wir, daß unsere Heb-ammen sich des auf sie gesetzten Vertrauens würdig zeigen und Unglücksfälle vermeiden werden! Gine Hebamme, die eine Bergiftung verschuldet hat, fommt vor Gericht und wird mit Gefängnis und Berluft der Pragis bestraft.

Das Verschlucken einer Sublimatpastille hat den sichern qualvollen Tod zur Folge. Da diefelben wegen ihrer Form und Farbe gelegentlich von einem Kinde für Zuckerzeug angesehen werden könnten und da ja fleine Rinder überhaupt alles Erreichbare in den Mund stecken, jo muß sich die Hebamme streng davor hüten, jeirgendwo einzelne Pastillen herumliegen zu laffen und ware es auch nur für einen Augenblick! Zuerst richtet man sich den Liter Waffer, erft nachher entnimmt man eine Pastille dem Behälter, wirft fie fogleich ins Baffer und legt das Röhrchen mit den übrigen Pastillen sofort in die Tasche zuruck, ohne basielbe inzwischen irgendwo abzulegen.

Die Sublimatlösung ift nicht nur durch ihre größere Giftigteit gefährlicher als die Rarbollösung, sondern auch dadurch, daß sie nicht riecht und deshalb nicht von vorneherein vom Trinken abschreckt. Darum lasse man sie niemals sorglos herumstehen, namentlich wenn Kinder in der

Scheidenspühlungen durfen niemals mit Gublimat gemacht werden, weil dadurch leicht eine Bergiftung entstehen könnte. Nebenbei gesagt darf man aus dem gleichen Grunde auch nicht etwa Bunden mit in Sublimat getränktem Berbandmaterial verbinden. Auf dem Lande bebente man, daß sich auch Tiere mit Sublimat vergiften könnten, wenn große Mengen davon an eine Stelle gelangen, wo etwa Hühner, Schweine etc. hinkommen. In einem Jauchetrog ("Güllentrog") allerdings verliert das Gift burch die Berdunnung und Berunreinigung seine Birtfamteit, auch barf es in Städten mit Ranalisation unbesorgt in den Abort geschüttet werden. Selbstverständlich muß die Schüssel, welche Sublimatlösung enthielt, forgfältig ausgewaschen werden.



Bei sehr reichlicher Anwendung von Sublimat kann die Hebanme selber eine leichte Bergiftung bekommen, weil kleine Teile davon durch die Haut hindurch dringen. Es stellen sich dann Leibschmerzen, Speichelsluß und Entzündung des Jahnsleisches ein. Die Entscheidung, ob solche Störungen von einer Sublimatvergiftung herrühren, kann aber nur der Arzt tressen, der dann auch den Urin untersuchen wird. Außnahmsweise kommt es vor, daß jemand die Sublimatvaschungen überhaupt nicht verträgt, weil die Haut davon krank wird. In einem solchen Falle müßte die Hebanme beim Bezirksarzt die Erlaubnis zum Gebrauche eines anderen Desinsestionsmittels einholen.

Ein gewisser Nachteil des Sublimates besteht darin, daß es die Haut ungeschmeidig und ein wenig rauh macht, sodaß der mit Sublimat benette Finger nicht leicht in die Scheide hinein gleitet. Ist der Scheideneingang sehr eng oder entzündet und besonders empfindlich, so könnte die Untersuchung dadurch erleichtert werden, daß man die Finger nach dem Waschen mit Sublimat noch in die Alsollösung eintaucht. Zedenfalls darf heutzutage niemals mehr Vaselin bei der Untersuchung benutzt werden, wei dasselbe nicht aseptisch erhalten werden, wei dasselbe nicht aseptisch erhalten werden kann.

Endlich vergesse man nie, daß das Sublimat die Metallgegenstände angreist. Ein goldener Fingerring verliert in Sublimat sosort seinen Glanz und färbt sich grau. Nabelscheere, Nagelreiniger, Metallkatheter müssen in Lysol eingelegt werden. (Auch ein elasticher Katheter darf nicht in Sublimat liegen, weil er danach die Schleimhaut der Hanreschere schleimhaut der Hanreschere schleimhaut der Karnröhre schädigen könnte.) Man vermeide daher auch das Sprigen beim Waschen mit Sublimat, oder stelle wenigstens alle Metallsachen vorher dei Seite. Leichte Sublimatslecken lassen sich dadurch entfernen, daß man das Metall mit Terpentin und absolutem Alkohol zu gleichen Teilen reibt.

Bu beachten ist noch eine andere Neuerung in der Hände-Desinsektion: Die Nägel sollen erst gereinigt werden, nachdem die Hände in heißem Wasser mit Seise und Bürste bearbeitet wurden, weil nur dann der inzwischen aufgeweichte Schmuß sich gründlich entfernen läßt.

Bur Desinsettion der äußeren Geburtsteile der Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie zu allfälligen Scheidenspühlungen und zur Desinsettion der Gerätschaften dient das Lysol. Es ist viel weniger giftig als das Sublimat, aber auch weniger wirksam. Daher wird für die Hände das kräftiger wirkende Sublimat vorgeschrieben.

Das Lyjol wird stets in 1prozentiger Lösung angewendet, man gießt asso 10 Gramm Lysol in einen Liter Wasser. Dann entsteht eine trübe Flüssigkeit, welche stark riecht und die Hände und Instrumente schlüpfrig macht, wodurch besonders das Einsühren des Katheters erseichtert wird.

Manche Frauen spüren beim Abwaschen und Spühlen mit Lysol ein Brennen an den Geschlechtsteilen, welches zuweilen als recht schwerzhaft angegeben wird. Bei solcher Empfindlichkeit tut man gut, das Wasser für die Lysollösung etwas kälter zu nehmen als sonst. Ein dem Lysol ähnliches Desinsektionsmittel

Ein dem Lysol ähnliches Desinfektionsmittel ist das Lysoform, welches den Borteil hat, viel schwächer und nicht unangenehm zu riechen. Da aber manche Untersucher seine Wirksamkeit answeiseln, ist seine Anwendung den Hebammen nicht ersaubt.

Trog der neuen Desinfektion gilt auch heute noch die alte Wahrheit, daß die Hauptlache bei der Desinfektion in der energischen Anwendung von Seise und Bürste mit heißem Wasser beteht; solgt dann noch die regelrechte Sublimatwaschung, so ist eine Infektion durch den Finger außgeschlossen, wenn er nach dem Sublimat ohne anderweitige Bezührung direkt in die Scheide eingesührt wird und nicht zu lange darin verweilt. Diese Sicherheit konnte die Desinfektion mit Karbol nicht bieken.

Stets fei man aber beffen eingebent, bag

nur vorher gründlich gewaschene Hände vom Sublimat desinfiziert werden. Das Eintauchen und Bürsten von ungewaschenen oder flüchtig gewaschenen Händen in Sublimat ist gänzlich zweckelos. Die Vorschriften missen also genau besolgt werden, damit man bei diesen Neuerungen Schaden vermeibe und ihren Augen erfahre. Die Gewohnsheit wird das bald sehr leicht machen.

In Bezug auf die Besorgung der Bochnerinnen enthält die neue Berordnung eine weitere Aenderung, die sehr zweckmäßig ist. rend früher erft bei einer Temperatur von 38,5° ber Urat gerufen werden mußte, wird bies nun schon bei 3 8° verlangt. Manche gewissenhafte Hebamme wird es bisher aus eigenem Antrieb schon so gehalten haben. Da es viel leichter ist, das Wochenbettfieber im ersten Beginne zu bekämpfen und zu heilen, als in borgeschrittenen Fällen, wo die Infektion schon tiefer in den Körper eingedrungen ist, so kann es für die Wöchnerinnen nur von Borteil sein, wenn der Arzt die Behandlung möglichst frühzeitig beginnt. So hat 3. B. eine Gebarmutterausspuhlung meistens wenig ober gar keinen Wert mehr, wenn das Fieber — und sei es auch nur wenig über $38,0^{\circ}$ gestiegen — schon mehrere Tage angedauert hat. Wird aber in den ersten Tagen des Wochenbettes beim ersten Temperaturanftieg die Gebärmutter sofort vom Arzte ausgespühlt, so wird dadurch oft ein schweres Kindbettsieber glücklich abgewendet.

Die neue Pflichtordnung gibt den Hebammen noch ein weiteres Desinfektionsmittel in die Hand, nämlich die lyrozentige Höllenskein is öfung. Diese Flüssigkeit vermag die Keime, welche die bösartige Augenentzündung der Neuseborenen verursachen, sicher abzutöten. Sie ist nur virksam, solange sie klar ist, und nuß stets in einem Fläschchen aus dunklem Glase ausbewahrt werden, weil sie am Lichte verdirbt. Zu beachten ist, daß sie auf der Haut und namentslich auf Weißzeug schwarze Flecken hervorrust, welche beim Wassehen nicht verschwinden. Man nuß also den Glasstab, nit dem nan die Hölsensteinkösung einträusselt, nach dem Gebrauch in Wasser abspühlen, bevor man ihn abtrocknet.

Leider ist es der Hebannne nicht möglich, sicher zu entscheiden, wann diese Behandlung der Augen notwendig ist und wann überstüssig. In manchen Kiniken wird sie jogar bei allen Keugebornen durchgesührt, weil es besser ist, das Bersahren 20 Mal zu viel, als ein Mal zu wenig anzuwenden. Ein Schaden ist der richtiger Ausschlung dabei noch nie entstanden.

Jum Schluß noch einige Worte über eine neue Vorschrift betreffend das Vade therm vom eter. Bisher war es hier zu Lande allgemein üblich, die Temperatur, d. h. die Wärme des Vadenassers in Reaumur-Graden auszudrücken, weil eben die Vadethermometer alle diese Einteilung trugen. Die Temperatur der Menschen gewöhnlich in der Uchselhöhle gemeisen wurde aber immer mit Celsius-Graden bestimmt, dem auf den "Fieder-Thermometern" stehen nur Celsiuszude. Nun ist es entschieden zu begrüßen, daß künstig für alle Temperaturbestimmungen ein einheitliches Waß angewendet werden soll, daszenige nach Celsius, daß also auch die Vadethermometer in der neuen Hebammenausristung die Einteilung in Celsius-Grade tragen sollen.

Die Temperatur von siedendem Wasser beträgt 80 Grad Keaumur oder 100 Grad Cessius, also sind 80° R=100° C. Das **Bad** für das Kind soll 28° R oder **35°** C messen. Dieselbe Temperatur gibt man etwa einer gewöhnlichen Scheidenspühlung; eine heiße Scheisdens dens oder Gedärmutterspühlung bei Blutungen soll aber 40° R oder **50°** C warm sein. Bis einmal die alten Vadethermometer nach Reammur alle verschwunden sind (und das wird lange dauern!), muß die Hedamme im Stande sein, mit beiden Rechnungsweisen umzus

gehen. Wer sich das Verhältnis $4^{\rm o}\,{\rm R}=5^{\rm o}\,{\rm C}$ klar gemacht und eingeprägt hat, wird unheilsvolle Verwechslungen sicher vermeiden.

Bugleich mit der neuen Pflichtordnung ist ein neues Lehrbuch im Kanton Zürich eingeführt worden. Es ist das neue preußische Hebe de be ammen «Lehrbuch, das sich durch einen ebenso reichhaltigen als klaren Inhalt auszeichnet, der mit den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft vollständig in Einklang steht. Wir werden später auf dieses vortressliche Buch zurückfommen.

Aus einer Rede des Herrn Pfarrer Usteri bei der Diplomierung von Krankenschwestern.

"Dienet dem Berrn mit Freuden."

Das "Dienen" ift in neuerer Zeit in Mißtredit gekommen. Wenn ein Mädchen eine Dienststelle in einem Sause annimmt, so zucken die Freundinnen die Achsel, da sie der Ansicht sind, mit ihrer Beschäftigung in einer Fabrik, oder am Ladentisch, oder auf einem Bureau einen weitaus bessern Teil erwählt zu haben. Aber besteht denn nicht schließlich alle unsere Tätigkeit, soweit fie nüplich und gewinnbringend ift, in einem Wirken für Andere? Selbst die Herrscher auf dem Throne gebrauchen, wenn fie edelgesinnt find, ihre Macht nicht anders als zum Wohl ihres Landes, also .im Dienste der Menschheit. In seiner Geschichte des deutsch - französischen Krieges 1870/71 gibt Dr. Hottinger die Bildnisse ber Saupthelden dieses Krieges mit den in deren eigener Handschrift gegebenen Losungen. Um meisten fällt unter diesen das Motto auf, welches der Fürst Heinrich von Pleg als Wahlipruch gewählt hat: "Ich dien!" — Sollte das ein schlechter Wit sein? Oder meint der Fürst bamit nur, daß er im heere des Königs von Preußen diene und ift stolz darauf? Rein, das Wort ift buchstäblich aufzufaffen. Der vornehme Fürst fah es als seinen Beruf an, feinem Gott in seinen leidenden Mitmenschen zu dienen. 2013 Chef des Sanitats-Departements forgte er für die Verwundeten und Kranken und erwarb sich burch seine hingebende Fürsorge den Dank seiner Pfleglinge und die Anerkennung seines Königs. Aber ich tenne einen noch Größern, der erklärte: "Ich bin nicht gekommen, daß mir gedient werde, sondern daß ich diene und gebe mein Leben zum Lösegeld für Biele." Alfo braucht Ihr Euch nicht zu schämen, unserer Einladung Folge zu leiften: "Dienet!"

Sch fete aber absichtlich hinzu: "dem Berrn." Bohl ift unfer Schwesternhaus intertonfessionell; aber das heißt nicht religionslos. Ausdauer in dem schweren Berufe ift nur dann möglich, wenn die schwache, zaghafte Seele von Oben her sich Kraft erbittet. Es gibt so viele widerliche Verrichtungen in der Krankenpflege, vor denen Ihr anfänglich zurückschreckt. wenn der liebevollste Menschenfreund Guch so innig bittet : Tut es mir zuliebe! dann fühlt Ihr Euch zu Allem entschlossen und befähigt. Es geht Euch bei einer folchen innern Wandlung das Berftandnis auf für die Berficherung Jesu: "Wenn Ihr in mir bleibet und ich in Guch, fo werdet Ihr viele Frucht bringen. Aber ohne mich könnt Ihr nichts tun."

Enblich sagen wir: "mit Freuden". Der Ernst des von Euch erwählten Beruses schließt sautes, übermütiges Wesen aus. Die Leidensizenen, die Ihr täglich vor Augen habt, sassen ein völliges Bersinken in den Armen der Welklust nicht zu. Aber das heißt nicht: macht stets mürrische Gesichter, mit denen Ihr den Kranken zu verstehen gebt: Sieh', wie Du mir Mühe machst und ich mich Deinetwegen plagen nuß! Nein, eine ruhige, aber freundliche und fröhliche Pssegrin wirkt am segensvollsten, und diese Fröhlichkeit erwirdt von Gott ihr anvertrautes Ehrenant, wie der Psalmbichter sich ausdrückt: "Ich wandle fröhlich, denn ich suche Deine Besehle."

^{*)} Die Augeneiterung der Neugebornen wird in der nächsten Nummer von einem Augenarzte besprochen werden, weshalb wir uns hier kurz sassen konnten.